

Schweizerische Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektoren EDK  
Frau Isabelle Chassot  
Zähringerstrasse 25  
Postfach 5975  
3001 Bern

c/o Integras  
Am Schanzengraben 15  
8002 Zürich  
T 044 201 15 00  
E info@finanzausgleich.ch  
www.fianzausgleich.ch  
www.perequation-financiere.ch

Zürich, 8. November 2006

## **Stellungnahme zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich**

Sehr geehrte Frau Chassot  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur interkantonalen Vereinbarung im sonderpädagogischen Bereich Stellung nehmen zu können. Wir danken Ihnen ganz besonders für die Gelegenheit, dass wir am Hearing der EDK im August 2006 unseren Standpunkt in einem breiten Rahmen präsentieren konnten. Wir haben aufgrund der Diskussion am Hearing unsere Position überarbeitet, jetzt liegt unsere definitive Stellungnahme vor.

### **Einleitende Bemerkungen und allgemeine Forderungen**

Grundsätzlich begrüssen wir die interkantonale Vereinbarung sehr! Sie ist ein "Muss" für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der sonderpädagogischen Schulung, Förderung und Betreuung nach in Kraft treten der NFA sowie aufgrund des Behindertengleichstellungsrechts (Art. 8 Abs. 2 BV und Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]). Ebenfalls begrüssen wir den grundsätzlichen Perspektivenwechsel, den sie vollzieht: Nicht mehr von den Defiziten (Invalidität) von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ausgegangen, sondern von deren besonderen Bildungsbedürfnissen. Die UNO Konvention für die Menschen mit Behinderungen, Art. 24, welche Ende 2006 durch die UNO-Generalversammlung verabschiedet werden soll, unterstützt den integrativen Ansatz mit sonderpädagogischen Massnahmen stark.

### ***Integration***

Der Bericht hält einleitend fest, dass die NFA auch verschiedene Chancen im Hinblick auf integrativere Ansätze in der Sonderpädagogik berge. Wir befürworten die Förderung der Integration, zumal ihre Bedeutung auch ausdrücklich durch das BehiG (Art. 20) hervorgehoben wird. Die Koordination des Grundangebotes und die Schaffung einheitlicher Instrumente können diese Entwicklung befördern.

Gleichzeitig setzt bei diesem Punkt unsere Hauptkritik an: Wir vermissen in der Vereinbarung das ausdrückliche Bekenntnis zu einer verstärkten Integration.

Ein Beispiel dafür ist die Formulierung des Zwecks: Die Förderung der Integration ist nicht als Ziel benannt, sondern erscheint nur indirekt als Umsetzung rechtlicher (es geht ja auch um die Bundesverfassung) „Verpflichtungen“. Zwar wird im Kommentar der Grundsatz aufgestellt – wenn auch zurückhaltend und vorsichtig formuliert –, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorgezogen werden. Was jedoch fehlt, ist als Antwort auf Art. 8 Abs. 4 BV sowie Art. 20 BehiG die Aufforderung an die Kantone, die Regelschule zu stärken und integrative Angebote auszubauen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass im Einzelfall auch tatsächlich die integrative Schulung gewählt wird.

Eine Konsequenz der Ausrichtung auf die Bedürfnisse und besonders wichtig für die Elternvereinigungen ist der Grundsatz, dass die Erziehungsberechtigten in die Zuweisungsprozesse einbezogen werden.

### **Niederschwellige Angebote**

Die Interkantonale Vereinbarung regelt nur die sogenannt hochschwelliger Angebote. Damit diese aber – wie in der vorliegenden Vereinbarung beschrieben – auch in der Regelschule umgesetzt werden können, ist eine Veränderung der Regelschule Voraussetzung. Die niederschwelliger Angebote, das heisst alle Formen der sonderpädagogischen Unterstützung, die für die Regelschulen zur Verfügung stehen, ohne einem Kind individuell zugeteilt zu sein, sind im erläuternden Bericht in Zusammenhang mit dem Kaskadenmodell nur kurz erwähnt. Ohne Einbezug dieser generellen Ressourcenzuteilung an die Regelschule kann das vorgesehene integrative Konzept nicht umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung muss daher eine Vorstellung auch zu den niederschwelliger Angeboten entwickelt werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Kantone ein niederschwelliges Angebot an den Regelschulen vorsehen und die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Wir skizzieren im folgenden Elemente dieser "Neuformulierung" der Regelschule:

Die Regelschule verfügt beispielsweise über einen Pensenpool von Fachkräften, bei denen die Regellehrkraft nach Bedarf Unterstützung abholen kann. Teamteaching, Schulsozialarbeit, Therapieangebote, Aufgabenhilfe und die Beratung des schulpsychologischen Dienstes erhöhen die Tragfähigkeit der Regelschule und verbessern so ihre Integrationsfähigkeit.

Auch das Behindertengleichstellungsrecht stellt eine Grundlage für eine solche „Neuformulierung“ dar, indem es die Integration in der Regelschule als Regel festlegt und Massnahmen enthält, um diese zu verwirklichen: so sind zum Beispiel gemäss Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 BehiG Schulen behindertengerecht zu gestalten, wenn sie neu erstellt oder renoviert werden. Zudem müssen Dienstleistungen des Gemeinwesens (Art. 3 Bst. 2), und insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote (Art. 3 Bst. f) auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können. So liegt eine unzulässige Benachteiligung von Schülern mit Behinderungen vor, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes (insbesondere auch der Lehrmittel) sowie Prüfungen ihren spezifischen Bedürfnissen nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Für wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen verlangt das BehiG sogar ausdrücklich von den Kantonen, dass sie eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Art. 20 Abs. 3 BehiG).

Ebenso wichtig für die Tragfähigkeit der Regelschule ist die Ausbildung der Regellehrkräfte. Die Kantone nehmen Einfluss darauf, dass an den pädagogischen Hochschulen vermehrt sonderpädagogisches Basisfachwissen in die Ausbildung von zukünftigen Lehrpersonen an der Regelschule einfliesst. Im Wissen um die Heterogenität der Lernvoraussetzungen, die unterschiedliche kognitive Leistungsfähigkeit und die emotionale und soziale Entwicklung bei Schülerinnen und Schülern würde dieses Basisfachwissen die Lehrpersonen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und im Sinne einer niederschwelliger Präventionsmassnahme wirksam werden.

### **Anwendung des IFEG auf Sonderschulheime**

Innerhalb der Projektorganisation NFA des Bundes wird die Meinung vertreten, dass das IFEG auch für Sonderschulheime gelte, da in Art. 3 Abs. b auch Institutionen für Kinder und Jugendliche gemeint seien. Diese Auffassung stützt sich auf die Botschaft des Bundesrates zur Ausführungsgesetzgebung NFA. Darin schrieb der Bundesrat im Jahr 2001 (siehe S. 171; 6.1.5.4.3) wofür sich die Kantone bei der neuen Lösung der Beiträge an Institutionen verpflichten, nämlich "... indem sie die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung umfasst die als stationäre resp. teilstationär definierten Bereiche vorübergehendes oder dauerndes Wohnen (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene...)" Weil hier explizit Kinder und Jugendliche genannt werden besteht die Meinung, dass das IFEG zumindest sinngemäss auch für Sonderschulheime gelte. Hinzu kommt, dass bezüglich der in Artikel 48a geregelten Allgemeinverbindlichkeit von interkantonalen Verträgen betont wurde, dass zu den in Bst. i erwähnten "Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden" auch Sonderschulheime gehören würden.

Leider wurde diese Frage in der Debatte zum IFEG im Eidg. Parlament nicht geklärt. Wir erachten es aber sehr wichtig, dass hier eine rasche und verbindliche Auslegung der Verfassungsbestimmungen (48a, 62 Abs. 3 und 112b) sowie der Artikel 3 und 10 des IFEG erfolgt.

## **Finanzierung**

Ein grosses Anliegen ist uns, dass die NFA nicht dazu missbraucht wird, im Bereich des sonderpädagogischen Angebots abzubauen. Die Verfassung schreibt den Kantonen vor, bis 2011 die bisherigen Leistungen zu gewähren. Leider sagt die Vereinbarung aber zu wenig aus über eine zentrale Fragestellung: die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebotes in den Kantonen.

- Das Finanzierungssystem muss garantieren, dass keine falschen Anreize geschaffen werden: In den Grundsätzen muss festgehalten werden, dass das Finanzierungssystem sowohl die integrative Schulung fördert, wie auch die separative Schulung sichert und
- die zur Verfügung stehende Geldmenge muss sowohl die Regelschule zur integrativen Schulung befähigen (und entsprechend auch Massnahmen zur Entwicklung der Regelschule ermöglichen) wie auch die zusätzlichen sonderpädagogischen Leistungen und die Sonderschulen finanzieren können.

Ziel der Vereinbarung muss sein, dass ihr alle Kantone beitreten. Diese grundlegenden einheitlichen Regelungen müssen über die ganze Schweiz Gültigkeit erlangen, soll für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen eine Chancengerechtigkeit in der Schweiz bestehen. Wir zählen auf das Engagement der EDK, die einzelnen Kantone in diese Vereinbarung einzubinden.

## **Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikel der Vereinbarung:**

### **Art. 1 : Zweck**

Wir regen an, wichtige und innovative Ziele ausdrücklich zu nennen.

Nebst einheitlicher Terminologie und Diagnosestellung ist es ebenso wichtig einen einheitlichen Zugang zu sonderpädagogischen Massnahmen festzulegen. Eine Chancengerechtigkeit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kann damit angestrebt werden.

#### **Antrag:**

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen mit dem Ziel, **ein ausreichendes und bedürfnisgerechtes Angebot zu gewährleisten, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen in die Regelschule zu fördern** und die in der Bundesverfassung der .....statuierten Verpflichtungen umzusetzen; insbesondere

**neu Art 1 zusätzlicher Buchstabe:**

**ist der Zugang zu sonderpädagogischen Massnahmen einheitlich geregelt.**

### **Art. 2 : Grundsätze**

#### **Präzisierung zu a)**

Wir unterstützen den Grundsatz, dass der sonderpädagogische Bereich Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist. Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang, dass **eine** Behörde, nämlich die Bildungsbehörde ebenso für den sonderpädagogischen wie für andere schulische Bereiche zuständig ist.

Es fehlt ein Absatz, was das Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist. Ziel muss sein, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen eine grösstmögliche Teilhabe an der Gesellschaft erreichen können, dies in Bezug auf alle Lebensbereiche.

**Ergänzung neu:**

**Antrag Art. 2 zusätzlicher Buchstabe :**

**das sonderpädagogische Angebot zielt auf eine bestmögliche soziale, schulische und berufliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft und orientiert sich an deren Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen.**

**Präzisierung zu Art. 2b**

Einverstanden sind wir damit, dass für eine Ablehnung der integrativen Schulung einzig die Interessen des Kindes (sein Wohl, seine Fähigkeiten, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten) massgeblich sind. Wir regen an, die Bevorzugung und Förderung integrativer Lösungen deutlicher zu formulieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir einen Hinweis zur Darstellung des Kaskadenmodells auf S. 12 im Bericht machen: in dieser Darstellung wird gerade nicht ersichtlich, dass zuerst die integrativen Lösungen zu prüfen, und erst wenn diese nicht möglich sind (in einem weiteren Schritt) die separierenden Lösungen gewählt werden. So ist z.B. unklar, ob beim 3. Schritt mit "individueller Ressourcenzuteilung" trotzdem noch die integrative Schulungsform gewählt werden kann.

Wir postulieren eine Überarbeitung der Darstellung.

**Antrag zu Art. 2b (neue Formulierung): Integrative Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen. Massstab für die Zuweisung ist das Wohl und die Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen.**

**Präzisierung zu Art. 2c:** Wir sind einverstanden, dass wie bisher für Verpflegung und Unterbringung ein Beitrag von den Eltern einverlangt werden kann. Dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ausschliesslich bei diesen Leistungen eingeschränkt werden darf, muss aber unbedingt klar festgehalten sein. Wir gehen davon aus, dass solche Beiträge wie bisher in angemessenem Rahmen erfolgen und insbesondere vergleichbar sein müssen mit den Beiträgen, wie sie für die Verpflegung von nicht behinderten Kindern in Tagesstrukturen der Regelschule verlangt werden. Sie müssen im Verhältnis stehen zu Verpflegungs- und Unterbringungskosten, die unabhängig von einer Behinderung entstehen und die durch den Aufenthalt in einem (teil)stationären Angebot nun bei den Eltern wegfallen.

Basierend auf dem Grundsatz, dass die Schulung aller Kinder unentgeltlich ist, soll die ausserschulische Betreuung und Unterbringung ebenfalls kostenlos sein, wenn dafür pädagogische und /oder geografische Gründe angegeben werden.

**Antrag zu Art. 2c: ...eine angemessene finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Unterbringung erhoben werden, sofern sie nicht pädagogisch und /oder geografisch begründet ist.**

Wir sind der Meinung, dass die vorliegende Vereinbarung auch Aussagen zur Finanzierung der Angebote machen soll. Die Finanzierungsmechanismen, wie sie in den Kantonen entstehen müssen, werden darüber entscheiden, ob das sonderpädagogische Angebot auch tatsächlich im Sinne dieser Vereinbarung umgesetzt werden wird. Dazu gehört auch, dass die zur Verfügung stehende Geldmenge im Kanton sowohl ausreicht, um die Regelschule zu stärken und die integrative Schulung zu fördern, wie auch um die sonderpädagogischen Leistungen und die Sonderschulen zu finanzieren.

**Antrag**

**Art. 2 Abs. 2 (Neuen Absatz einfügen)**

**Das Finanzierungssystem sichert zuverlässig die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebotes. Das Finanzierungssystem fördert die integrative Schulung und sichert die separative Schulung, es vermeidet nicht pädagogisch motivierte Anreize. Die Regelschule wird mit den nötigen Ressourcen ausgestattet.**

### Art. 3 : Berechtigte

Die Definition der „besonderen Bildungsbedürfnisse“ in Abs. 2 überzeugt uns nicht. Die Formulierung „dass Kinder ... so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht ... folgen können“ knüpft ausschliesslich bei den Defiziten an und überzeichnet diese sogar. Das Potential dieser Kinder und Jugendlichen wird damit ebenso ausgeblendet, wie die Entwicklungsmöglichkeiten der Regelschule. Diese Definition wirkt damit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ausschliessend.

In Abs. 2 b) ergibt sich zudem aus dem Wortlaut nicht eindeutig, dass mit der „zusätzlichen Unterstützung“ Massnahmen vor dem Schuleintritt gemeint sind (also nicht etwa Massnahmen während der Schulzeit). Von der Terminologie her unbefriedigend ist, dass hier der Begriff „Unterstützung“ verwendet wird, damit aber nicht die gleichen sonderpädagogischen Massnahmen gemeint sind, wie in Art. 6 (Grundangebot).

**Antrag zu Art. 3 Abs. 2:** Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor,

- a) **bei** Kindern, Jugendlichen oder junge Erwachsenen, **die** in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule **ohne individuell zugeteilte sonderpädagogische Ressourcen** nicht folgen können, und
- b) **bei** Kindern vor der Einschulung, bei welchen ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche **Massnahmen später** dem Unterricht in der Regelschule **ohne individuell zugeteilte sonderpädagogische Ressourcen** voraussichtlich nicht werden folgen können.

### Art. 4 : Zuweisung der Leistungen

Wir begrüssen die Einführung eines einheitlichen diagnostischen Abklärungsverfahrens sowie eine gesamtheitliche Evaluation, die neben medizinischen Kriterien auch weitere Aspekte einbezieht. Wir regen an, diese Aspekte der „Gesamtbeurteilung“ beispielhaft zu konkretisieren. Ebenso wichtig ist, das Prinzip der Neutralität, oder wie es im Kommentar beschrieben ist, das "4-Augen-Prinzip" in die Vereinbarung aufzunehmen, damit eine möglichst genaue Abklärung erlangt werden kann.

**Antrag zu Art. 4 Abs. 1:**

Abs. 1: .....festgelegt. Er ist Resultat einer Gesamtbeurteilung, **welche insbesondere pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Aspekte berücksichtigt. Die Neutralität der Beurteilung ist gewährleistet.**

Wie vorne angeführt erachten wir den Einbezug der Eltern als sehr wichtig und begrüssen deshalb auch den entsprechenden Grundsatz in Art. 2. Die Konkretisierung in Art. 4 enttäuscht jedoch: Es wird in keiner Weise erläutert, wie die Erziehungsberechtigten mitwirken und mitbestimmen können. Ganz im Gegenteil: expliziert wird einzig, welchen Anspruch die Erziehungsberechtigten zukünftig *nicht* mehr haben, nämlich die freie Wahl des Leistungsanbieters. Zum Einbezug der Eltern beantragen wir folgende Verbesserungen:

**Anträge zu Art. 4 Abs.3 und 4:**

Abs. 3: Der Kanton regelt die Zuweisungskompetenzen **und sichert dabei den Einbezug und die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten.**

**Abs. 4 Streichen**

**Eventualiter: Unter mehreren sonderpädagogischen Angeboten, die den besonderen Bildungsbedürfnissen ihres Kindes genügen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters.**

### Art. 5 : Definitionen

In diesem Artikel wird das sonderpädagogische Angebot „definiert“ und zwar unter dem Titel „Eingrenzung“ des Angebotes. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass Alles was nicht unter die Umschreibung in Art. 5

Abs. 1 fällt, *kein* sonderpädagogisches Angebot darstellt. Unter diesem Aspekt muss die Umschreibung in Abs. 1 unbedingt erweitert werden, weil hier Angebote fehlen, die richtigerweise im Grundangebot von Art. 6 durchaus enthalten sind: nämlich die Betreuung in teilstationären und stationären Angeboten, die Pflege und die behinderungsbedingten Transporte. Die Umschreibung in Art. 5 muss umfassend sein, eine Reduktion auf die nötigsten Angebote darf erst beim Grundangebot erfolgen.

Aus den gleichen Überlegungen gehört die Einschränkung zu den Sekundarstufen („in begründeten Ausnahmefällen“ nicht in Art. 5 Abs 1. Umso mehr als auch keine Kriterien für die Abgrenzung genannt sind (und auch im Bericht nicht erklärt werden). Grundsätzlich ist die besondere Schulung auf dieser Stufe also ein sonderpädagogisches Angebot. Unter welchen Voraussetzungen es im Einzelfall zugesprochen wird, ist eine andere Frage (Frage Grundangebot oder Abklärungs- und Zuweisungsverfahren).

Unverständlich sind unseres Erachtens die Differenzierungen zum Begriff „Unterricht“ in den Artikeln 5 und 6 („integrativer Unterricht“, Sonderschulunterricht in Sonderschulen“), die in der Vereinbarung selbst nicht definiert sind. Wir schlagen vor, einheitlich den Begriff „sonderpädagogischen Unterricht“ zu verwenden.

Dem grundsätzlichen Gedanken der integrativen Schulung folgend dürfte das Angebot der Kleinklassen nicht mehr existieren, weil die Regelschule mit der Zuteilung von generellen Ressourcen tragfähig genug wäre (z.B. mit Teamteaching – 2 Lehrkräfte für eine Klasse). Die Regelschule wird in den kommenden Jahren eine enorme Veränderung erfahren müssen, um die Integration tatsächlich umsetzen zu können. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass während einer Übergangszeit auch weiterhin Kleinklassen existieren können, obwohl dies eigentlich dem Grundgedanken der integrativen Schulung widerspricht.

**Antrag zu Art. 5 Abs 1:**

Abs. 1: Das sonderpädagogische Angebot umfasst sowohl den **sonderpädagogischen Unterricht in Regelklassen**, Kleinklassen und Sonderschulen als auch pädagogisch-therapeutische Angebote, **Betreuung und Pflege, behinderungsbedingte Transporte**, Beratung und Unterstützung. **Es schliesst die heilpädagogische Früherziehung und die Schulung auf der Sekundarstufe I und .....**

In Absatz 2 wird das therapeutische Angebot näher umschrieben bzw. eingegrenzt. Diese abschliessende Aufzählung ist zu restriktiv. Es wäre sehr unbefriedigend, wenn bei diesem Angebot heutige sinnvolle Angebote gestrichen werden und keine Veränderung und Entwicklung möglich wäre. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Autismus (z.B. Förderung im Vorschulalter), Blinde (z.B. Blindenschriftunterricht) oder Sehbehinderte (z.B. Low Vision-Training) sind auf gezielte Förderung ihrer Fähigkeiten angewiesen. Die EDK ist für die Anerkennung von Therapieausbildungen zuständig. Es sollte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, über die Anerkennung von Therapieausbildungen, die entsprechenden Therapieformen gleichzeitig als sonderpädagogische Therapien zu anerkennen.

**Antrag zu Art. 5 Abs. 2:**

Abs. 2: ...Logopädie, Psychomotoriktherapie **und weitere Therapien, deren Fachausbildung durch die EDK anerkannt ist.**

Wir regen an, in der Vereinbarung zu veranschaulichen, welche Dienstleistungen mit „Beratung und Unterstützung“ gemeint sind. Dies kann mit einer Aufzählung der Dienstleistungsempfänger und -erbringer geschehen. Es wäre denkbar (aber nicht unbedingt nötig), zusätzlich beispielhaft die behandelten Fragestellungen (besondere Bildungsbedürfnisse, integrative Schulung, Zuweisungsprozesse etc) zu umreissen.

**Antrag zu Art. 5 Abs. 3: (neuer Absatz)**

**Abs. 3 neu: Die Beratung und Unterstützung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen, ihre Angehörigen und Betreuungspersonen sowie die Lehrkräfte der Regelschule. Beratung und Unterstützung kann durch die Früherziehungsdienste, die schulpsychologischen Dienste, die Fachkräfte von sonderpädagogischen Kompetenzzentren, Schulsozialarbeit oder durch andere Fachpersonen erfolgen.**

Klärung wünschen wir uns bei einem weiteren Punkt. Bereits heute bieten (Sonder)schulen sinnvollerweise den älteren SchülerInnen im Unterricht Berufsvorbereitung an. Es ist uns ein Anliegen, dass diese für die jungen Menschen sehr wertvolle Unterstützung nicht in der Folge der NFA einer zu restriktiven Abgrenzung von der beruflichen Eingliederung zum Opfer fällt.

**Antrag zu Art. 5 Abs. 4:**

**Abs. 4 neu: Zum sonderpädagogischen Unterricht in den Sekundarstufen gehört auch die Berufsvorbereitung. Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) gehören hingegen nicht zum sonderpädagogischen Angebot.**

Wir machen hier auf eine weitere Schnittstelle aufmerksam machen, die die Kantone bei der Ausgestaltung ihres sonderpädagogischen Angebotes sinnvollerweise beachten sollten: Die Zusammenarbeit des sonderpädagogischen Personals in den Sonderschulen mit den Fachkräften für die medizinischen Therapien muss weiterhin gewährleistet bleiben.

**Art 6 : Grundangebot (siehe Übersicht zu Anträgen auf Seite 8)**

Wir regen an, die Bedeutung des Grundangebotes eingangs kurz zu umschreiben.

**Antrag zu Art. 6 neuer Abs. 1:**

**Abs. 1 Die Vereinbarungskantone garantieren ein sonderpädagogisches Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Es steht den Vereinbarungskantonen frei, weitere sonderpädagogische Angebote zu entwickeln und anzubieten.**

Die Beschreibung "auf Bildung und Erziehung vorbereitende" erscheint uns unglücklich. Kann man auf "Erziehung" vorbereiten? Wir schlagen eine Neuformulierung vor

Die Aufzählung der Angebote in Art. 6 Abs. 1 des Entwurfes (neu Abs.2) ist entsprechend den Anpassungen bei Art. 5 (Therapien) zu ergänzen. Die Heilpädagogische Früherziehung wird als fester Bestandteil des sonderpädagogischen Angebotes aufgeführt, was wir sehr begrüessen. Es ist aber nicht definiert, was genau die HFE beinhaltet. Sie arbeitet heute z.B. sehr erfolgreich, indem sie die Kinder zuhause im familiären Umfeld besucht und dort behandelt, dies sollte ausdrücklich formuliert werden.

Ein Hinweis ist hier nötig: Die heilpädagogische Früherziehung wird bis zum Schuleintritt erbracht. Mit der Senkung des Schuleintrittsalters auf 4 Jahre, verkürzt sich also auch die Dauer des für die Kantone „obligatorischen“ Früherziehungsangebotes. Das Grundangebot muss selbstverständlich sicherstellen, dass die in den ersten 4 Lebensjahren erfolgte Förderung zielgerichtet weitergeführt wird (im Rahmen der sonderpädagogischen Schulung und sie begleitender Massnahmen, sprich Therapien, Beratung und Unterstützung).

**Antrag: Neu Art. 6 Abs. 2**

**Abs. 2 Das vorbereitende und Bildung und Erziehung ergänzende Grundangebot umfasst:**

- a) die heilpädagogische Früherziehung von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule, **inkl. Beratung vor Ort im familiären Umfeld**
- b) Logopädie, Psychomotoriktherapie **und weitere Therapien, deren Fachausbildung durch die EDK anerkannt ist.**
- c) die Beratung und Unterstützung.

Art. 6 Abs. 2 des Entwurfes ist entsprechend den Änderungen in Art. 5 (sonderpädagogischer Unterricht) anzupassen.

**Antrag: Neu Art. 6 Abs. 3**

**In der obligatorischen Schule umfasst das Grundangebot den sonderpädagogischen Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen oder in Sonderschulen.**

Das Grundangebot in der obligatorischen Schule umfasst gemäss Entwurf neben dem Unterricht in Regelklassen und dem Unterricht in Sonderschulen auch den Unterricht in Kleinklassen. Die Kleinklasse gehört damit zum obligatorischen Grundangebot. In Abs. 3 ermöglicht dann eine Ausnahmebestimmung den Verzicht auf die Kleinklasse, sofern ausreichende Unterstützung in Regelklassen gewährleistet ist. Wir befürworten die Stärkung der Regelschule indem z.B. Teamteaching (2 Lehrkräfte für eine Klasse) ermöglicht wird. Dann sind auch in einer Regelklasse Unterrichtsformen möglich, die das Lernen in kleineren Gruppe ermöglichen .- je nach dem Bedürfnis einzelner SchülerInnen. Im Sinne einer Übergangslösung können wir der Formulierung in Art 6 Abs. 3 zustimmen, möchten aber gleichzeitig präzisieren, dass eine Reform der Regelschule im oben erwähnten Sinn angestrebt wird damit die Kleinklasse überflüssig wird.

**Antrag: Art. 6 Abs. 3 ergänzen**

**Der Kanton fördert den Ausbau des sonderpädagogischen Angebotes an den Regelschulen. Ist eine ausreichende Unterstützung...**

Verschiedene Klärungen sind nötig zum Abs. 4 von Art. 6: Dieser Absatz befasst sich mit der stationären und teilstationären Unterbringung, der Pflege und dem Transport, also mit Angeboten, die bei bestimmten Kindern Voraussetzung bilden, um sie schulen und bilden zu können.

Die gewählte Formulierung wirft aber verschiedene Fragen auf:

- Sind mit „Angebote, die eine die besonderen Bildungsbedürfnisse berücksichtigende Bildung und Erziehung ermöglichen“ auch Angebote von Regelschulen gemeint? Vom Wortlaut her müsste man dies bejahen. Im Bericht zum Entwurf ist jedoch in diesem Zusammenhang nur von den Sonderschulen die Rede. Allerdings wird auch nicht explizit ausgeschlossen, dass eine Regelschule ein teilstationäres Angebot (sprich Tagesstrukturen) führt. Von der Sache her fordern wir: Tagesstrukturen, Pflege und Betreuung und behinderungsbedingter Transport müssen auch bei der schulischen Integration in die Regelschule zum Grundangebot gehören! Eine Beschränkung dieses Angebotes auf Sonderschulen würde dem Grundsatz der Förderung der Integration gemäss Behindertengleichstellungsrecht widersprechen.
- Wieso werden die Dienstleistungen „Unterbringung“, „Unterricht“ und „Pflege“ aneinander gekoppelt? Der Unterricht ist ja bereits in Absatz 2 als Bestandteil des Grundangebots aufgeführt und zwar an Regel- und an Sonderschulen. Die wiederholte Aufführung erübrigt sich also. Pflege (und Betreuung) müsste eigentlich auch bei einer Integration in die Regelschule möglich sein. Aus diesem Grund sollte sie nicht zwingend an eine (teil)stationäre Unterbringung gebunden werden.
- Wieso wird die Übernahme von Organisation und Transportkosten auf Kinder beschränkt, die sich „auf Grund ihrer Behinderung nicht selber fortbewegen können“? Diese Formulierung schränkt die Kostenübernahme auf körperbehinderte Kinder ein. Sie betrifft nicht Kinder mit Sinnes- oder geistiger Behinderung, die sich sehr wohl fortbewegen können und entspricht somit weder Art. 8 Abs. 2 BV noch dem BehiG, welche allgemein vor Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung schützen wollen, und entsprechend Massnahmen verlangen. Zu fordern ist, dass Transportkosten dann zu übernehmen sind, wenn sie behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn ein Kind wegen der Behinderung den Schulweg ohne Hilfe weiterer Personen nicht selbst bewältigen kann oder wegen der Behinderung eine Schule in zu grosser Distanz zum Wohnort besuchen muss.
- Weiter scheint es uns nicht zwingend, die „Organisation“ des Transportes durch den Kanton vorzusehen. Es sollte den Kantonen weiterhin möglich sein, alternativ die individuell erbrachten Transportdienstleistungen abzugelten.

**Antrag: neu Art 6 Abs 4**

**Zum Grundangebot gehören weiter zusätzliche Angebote an Regel- und Sonderschulen, die für einen Teil der Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen Voraussetzung bilden, damit sie geschult und gebildet werden können. Zu diesen zusätzlichen Angeboten gehören:**

- a) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung.**
- b) Pflege und Betreuung**
- c) der behinderungsbedingte Transport bis zur Schule oder Therapiestelle.**

## Überarbeitung Art. 6 Grundangebot in der Übersicht:

### Art. 6 Grundangebot

#### Art. 6

1 Die Vereinbarungskantone garantieren ein sonderpädagogisches Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Es steht den Vereinbarungskantonen frei, weitere sonderpädagogische Angebote zu entwickeln und anzubieten.

2 Das vorbereitende und Bildung und Erziehung ergänzende Grundangebot umfasst:

- a) die heilpädagogische Früherziehung von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule, inkl. Beratung vor Ort im familiären Umfeld
- b) Logopädie, Psychomotoriktherapie und weitere Therapien, deren Fachausbildung durch die EDK anerkannt ist.
- c) die Beratung und Unterstützung.

3 In der obligatorischen Schule umfasst das Grundangebot den sonderpädagogischen Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen oder in Sonderschulen. Der Kanton fördert den Ausbau des sonderpädagogischen Angebotes in der Regelschule. Ist eine ausreichende Unterstützung in den Regelklassen gewährleistet, kann der Kanton auf die Schaffung von Kleinklassen verzichten.

4 Zum Grundangebot gehören weiter zusätzliche Angebote an Regel- und Sonderschulen, die für einen Teil der Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen Voraussetzung bilden, damit sie geschult und gebildet werden können. Zu diesen zusätzlichen Angeboten gehören:

- a) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung.
- b) Pflege und Betreuung
- c) der behinderungsbedingte Transport bis zur Schule oder Therapiestelle.

### Art. 7 : Instrumente

Die in Abs. 1 aufgeführten Instrumente sind wichtig und richtig. Jedoch braucht es nach der Diagnosestellung auch einheitliche Kriterien für die Zuweisung der sonderpädagogischen Förderung. Ob ein Kind eine bestimmte Unterstützung und Förderung erhält, darf - unter dem Aspekt der Chancengleichheit – nicht davon abhängen, in welchem Kanton es wohnt.

#### Antrag:

**Art. 7 Abs. 1 neuer Buchstabe) einheitliche Kriterien für die Zuweisung zur sonderpädagogischen Förderung.**

Art. 7 Abs. 2: Wir begrüßen es sehr, dass die EDK bei der Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente auch an der Stellungnahme der nationalen Dachverbände interessiert ist. Die Formulierung sollte hier aber noch etwas verbessert werden und die Liste der nationalen Verbände muss ergänzt werden mit Fachverbänden, die über Fachwissen aus einer bestimmten Sichtweise heraus verfügen.

#### Antrag:

Art. 7 Abs 2 .....Sie berücksichtigt die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und **holt die Stellungnahme und Empfehlungen** der nationalen Dachverbände der Eltern, **der einschlägigen Fachverbände** und der Institutionen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein.

## Art 9 : Ausbildung

Im sonderpädagogischen Bereich gibt es Aufgaben, für die SozialpädagogInnen angestellt sind, z.B. Mittagstisch, die nachschulische Betreuung oder die stationäre Unterbringung. Deshalb soll beim Fachpersonal diese Berufsgruppe auch aufgeführt werden.

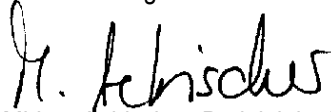
### Antrag:

Art. 9 **neu Abs. 1**... in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen **und sozialpädagogischen** Fachpersonals für....

Wir hoffen, dass unsere Anträge in die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich aufgenommen werden können. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IG Umsetzung NFA



Mirjam Aebischer, Projektleiterin



Thomas Bickel, Projektleitung